

**Fachbereich:** 1  
**Fachbereichsleiter:** Herr Lohmann

**Drucksache-Nr.: SG-XI/283/2025**

**Neufassung der Satzung über den Betrieb, die Benutzung und über die Gebühren der Kindertagesstätten in der Trägerschaft der Samtgemeinde Oderwald (Kindertagesstättensatzung).**

**Beratungsfolge:**

| <b>Gremium</b>                            | <b>am</b>  | <b>TOP</b> | <b>Status</b>    |
|-------------------------------------------|------------|------------|------------------|
| Ausschuss für das Kindertagesstättenwesen | 12.06.2025 |            | öffentlich       |
| Samtgemeindeausschuss                     |            |            | nicht öffentlich |
| Rat der Samtgemeinde Oderwald             |            |            | öffentlich       |

**Finanzielle Auswirkungen:**

|                              |                    |                    |
|------------------------------|--------------------|--------------------|
| Produktsachkonto:            | Ergebnishaushalt   | Finanzhaushalt     |
|                              | xxxxx-xxxxx-xxxxxx | xxxxx-xxxxx-xxxxxx |
| Mittel stehen zur Verfügung: | ja/nein            |                    |
| Gesamtausgaben:              |                    |                    |
| Jährliche Folgekosten:       |                    |                    |
| Jährliche Abschreibungen:    |                    |                    |

**Sachverhalt:**

Mit der Auflösung des Zweckverbandes Kindergarten Oderwald hat die Samtgemeinde Oderwald zum 01.01.2025 die Trägerschaft der fünf Kindertagesstätten übernommen.

Kindertagesstätten sind gem. § 1 Niedersächsisches Gesetz über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (kurz: NKiTaG) Tageseinrichtungen, in denen min. eine Gruppe, die min. sechs Kinder umfasst und in der Kernzeit eine Förderung von regelmäßig mindestens 20 Stunden in der Woche anbietet.

Die Samtgemeinde Oderwald bietet derzeit 81 Krippenplätze und 225 Kindergartenplätze zur Betreuung an. Alles in allem gibt es aktuell insgesamt 306 pädagogische Plätze in der Samtgemeinde, die von Fachkräften betreut werden.

Das NKiTaG wurde letztmalig zum 01.08.2024 geändert und angepasst. Bereits mit der Novellierung im Jahr 2021 war eine deutliche Erhöhung der Standards in allen Betreuungsbereichen zu verzeichnen. So ist beispielsweise gesetzlich vorgegeben, dass alle Betreuungskräfte (möglichst) Erzieherinnen sein sollen (bislang waren die Zweitkräfte in der Regel Sozialassistentinnen), dass kleine Gruppen (im Kindergarten mit bis zu 10 Kindern) nicht mehr allein mit einer Betreuungskraft arbeiten dürfen usw. (damit gibt es faktisch keine kleinen Gruppen mehr!). Dabei ist seitens des Landes auch angedacht, ab dem Kindergartenjahr 2027/2028 dritte Kräfte im Umfang von dann bis zu 20 Stunden in den Ganztagskindergartengruppen zu finanzieren. In Krippengruppen gibt es diese dritten Kräfte bereits seit geraumer Zeit. Das Bereithalten ausreichender Fachkräfte als Vertretungskräfte/Springerkräfte, deren Anzahl mit den Neueinstellungen stetig steigt, ist dagegen schon lange Pflicht des Trägers ohne, dass diese Fachkräfte im Rahmen der Finanzhilfe monetär Berücksichtigung finden.

Diese Änderungen und Verpflichtungen aus dem NKiTaG stellten den Zweckverband

Kindergarten Oderwald bereits in der Vergangenheit sowie die Samtgemeinde Oderwald als Rechtsnachfolgerin auch zukünftig vor enorme Herausforderungen; nicht zuletzt in Form der Verstärkung des pädagogischen Personals durch zusätzliche Personaleinstellungen. Die marginalen Änderungen in § 11 NKiTaG („personelle Mindestausstattung in den Gruppen“), die zum 01.08.2024 erfolgten, sollen die Träger unterstützen, da befristete Änderungen für die Kern- und Randzeiten vorgenommen wurden.

Die Grundlage für alle Regelungen und die Gebühren wird neben dem NKiTaG über örtliche Festsetzungen in den Kindertagesstättensatzungen bestimmt. Im Zusammenhang mit dem Trägerwechsel wird die Neufassung der Kindertagesstättensatzung beschlossen, die auch die Gebührentarife (inkl. Mittagsverpflegung) für die Inanspruchnahme von Krippen- und Kindertagesstättenplätzen in der Samtgemeinde Oderwald beinhaltet.

Die Gebührenstaffelungen sind zuletzt 2023 modifiziert worden. Im Zuge der Kita-Beiratssitzungen ist aus den Reihen der Elternschaft die Bitte um Prüfung einer Erweiterung der Einkommensstufen an die Samtgemeindeverwaltung herangetragen worden. Dies wurde zum Anlass genommen, um im Zeitraum vom 26.05. bis 03.06.2025 im Wege einer anonymen Abfrage in den Einrichtungen Erkenntnisse über die Familieneinkünfte, insbesondere über die, welche über der derzeitigen Höchststufe von 4.000 Euro liegen, zu erhalten.

Die Ergebnisse der Abfrage werden spätestens zur Beratung in den Fachausschuss eingebracht.

Mit der Überführung der Trägerschaft des Kindertagesstättenwesens auf die Samtgemeinde Oderwald wird die Erhebung der Gebühren für die Mittagsverpflegung an die Abrechnungssystematik der Grundschulen angepasst. Wurde bislang für die Teilnahme am Mittagessen ein pauschales Verpflegungsgeld (z.Zt. 64 Euro monatlich) erhoben, wird mit der Neufassung der Kindergartensatzung tagesgenau abgerechnet werden können.

Die Finanzierung der Kindertagesbetreuung stellt für die örtlichen Träger eine besondere Herausforderung dar. Das Land Niedersachsen gewährt nach den §§ 23 bis 31 NKiTaG den Trägern von Kindertagesstätten Finanzhilfen für Personalausgaben. Per Gesetz sind dabei bestimmte Finanzierungsquoten festgesetzt. Die gemeinsame Zielsetzung von Land und Kommunen im Kontext der Einführung der Beitragsfreiheit Ü3 im Jahr 2018 war eine Zweidrittelfinanzierung der Personalkosten über die Landesbeihilfe. Die tatsächliche Festlegung der Landesfinanzhilfe erfolgt über eine gesetzlich festgelegte „Jahreswochenstundenpauschale“, die in ihrer Höhe jedoch weit unter den tatsächlichen Arbeitgeber-Brutto-Personalkosten liegt.

Eine Anpassung (Erhöhung) der Zuschüsse im Rahmen der Vereinbarung über die Förderung von Kindern in Kindertagesstätten im Landkreis Wolfenbüttel im Zuge des Revisionsverfahren 2024 ist angesichts der allgemeinen negativen Entwicklung der kommunalen Haushalte nicht zu erwarten.

§ 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) regelt die Grundsätze der Finanzmittelbeschaffung. Dabei wird durch den Gesetzgeber in einem abgestuften Verfahren eine bestimmte Rangfolge für die Finanzmittelarten festgelegt. Danach haben die Kommunen die ihnen entstehenden Kosten zunächst durch spezielle Entgelte zu decken. Unter dem Begriff „spezielle Entgelte“ sind Gebühren, Beiträge sowie privatrechtliche Entgelte zu verstehen. Die Haushaltslage der Samtgemeinde Oderwald ist weiterhin angespannt. Weder der Ergebnishaushalt des kommenden Jahres noch die der drei Folgejahre sind ausgeglichen. Ebenso wie die Ergebnishaushalte weisen auch die laufenden Finanzhaushalte der Jahre 2025 bis 2028 Fehlbeträge aus, so dass die Samtgemeinde als Träger des Kindertagesstättenwesens gehalten ist, die Gebührenstrukturen regelmäßig zu überprüfen und insbesondere im Verhältnis zu inflationären Entwicklungen und Personalkostensteigerungen durch Tarifabschlüsse angemessen zu berücksichtigen. Der Zweckverband Kindergarten Oderwald hat letztmalig

zum 01.08.2023 die Gebührentarife für die Nutzung der Kindertagesstätten angepasst. Durch die vorgeschlagenen Gebührenerhöhungen im Bereich Krippe/Kiga sowie der neuen Abrechnungsstruktur beim Mittagessen und hier insbesondere des Wegfalls der Geschwisterermäßigung, werden Mehreinnahmen von 30.000,00 Euro bei einer 5%igen Erhöhung der Kita-Gebühren jährlich erwartet.

**Beschlussvorschlag:**

Der Samtgemeinderat/ der Samtgemeindeausschuss wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

- der Neufassung der Satzung über den Betrieb, die Benutzung und über die Gebühren der Kindertagesstätten in der Trägerschaft der Samtgemeinde Oderwald (Kindertagesstättensatzung) wird mit einer 5%igen Erhöhung der Kindertagesstättegebühren zugestimmt.

M. Lohmann

Anlagen:

Neufassung Kita und Gebührensatzung 01.08.2025Neu